



Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

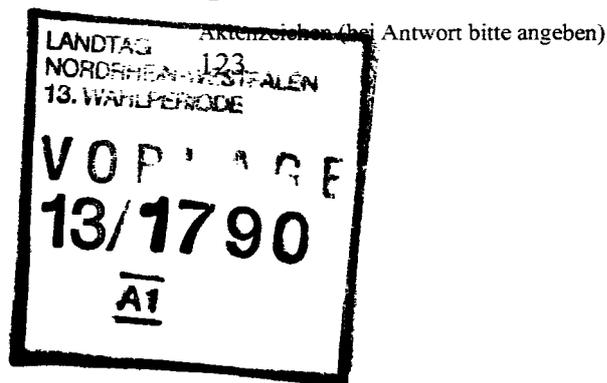
**Der Minister**

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge des Landtags NRW  
Herrn Bodo Champignon MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 86 18 - 50  
Telefax: (0211) 86 18 - 5 44 44  
[http:// www.masqt.nrw.de](http://www.masqt.nrw.de)  
Durchwahl Telefon: (0211) 86 18 - 4427  
Telefax: (0211) 86 18 - 4333  
(0211) 86 18 5 + Tel.-NSt.

Datum  
9. November 2002



**Sitzung des Ausschusses Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags NRW am 30.10.02**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Beantwortung der vom Ausschuss in der Sitzung am 30.10.2002 aufgeworfenen Fragen teile ich mit:

**Frage 1** Fortführung des Stammkräfteprogramms in 2003

Im Rahmen des Stammkräfteprogramms werden z.Z. 26 qualifizierte Fachkräfte, sog. Projektentwickler (PE), die bei überregional agierenden Institutionen (insbesondere der freien Wohlfahrtspflege) zur Entwicklung/Weiterentwicklung von Qualifizierungs-/Beschäftigungsmaßnahmen, zur Qualitätssicherung und -verbesserung arbeitsmarktlicher Fördermaßnahmen eingesetzt werden, gefördert.

Darüber hinaus werden 178 Fachkräfte- sog. Projektbegleiter (PB) bei Beschäftigungs-/Qualifizierungsträgern im Bereich Projektmanagement und Teilnehmerbegleitung zur Sicherstellung der Qualität/Kontinuität der arbeitsmarktlichen Aktivitäten tätig.

Diese Förderung soll in 2003 in folgender Weise fortgeführt werden:

Die zentrale Finanzierung der PE soll beibehalten bleiben, allerdings soll die künftige Projektentwicklungstätigkeit inhaltlich stärker profiliert und transparent gemacht werden. Daher sollen die PE sich künftig darauf konzentrieren, Vorhaben, die auf die Heranführung besonders schwieriger Personengruppen an den Arbeitsmarkt gerichtet sind (von Ausgrenzung Bedrohte), anzustoßen, zu unterstützen und zu begleiten.

Die Förderung von PB soll künftig nicht mehr zentral, sondern dezentral durch Entscheidungen der regionalen Arbeitsmarktkonferenzen erfolgen. Die regionalen Akteure besitzen aufgrund ihrer Problemnähe die besten Voraussetzungen, die Relevanz einer Förderung von PB im Kontext der regionalen arbeitsmarktpolitischen Problemlage und bestehender Aktivitäten zu bewerten.

Konzeptionell überzeugende Vorhaben setzen sich aller Erfahrung nach auch bei einer Umstellung von zentraler auf dezentrale Förderung durch. Dies zeigen die Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose, die auch nach der Regionalisierung in breiter Front von den Regionen weiterfinanziert wurden.

Eine Regionalisierung der PB-Förderung entspricht somit der Logik der Landesarbeitsmarktpolitik. Den Regionen wird daher die Möglichkeit zur Overheadfinanzierung im Rahmen der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik eingeräumt. Die bisherigen zentralen Mittel der Stammkräfteförderung für PE werden die regionalen Quoten verstärken.

Bezüglich der Frage 2 (EU-Verfahren) merke ich an, dass die sog. Overheadkostenfinanzierung im Rahmen der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik möglich ist. Insofern ist die Einbeziehung des Stammkräfteprogramms in die gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Arbeitsmarktprogramme unproblematisch.

**Frage 2:** Stand des EU-Verfahrens betreffend der Einbeziehung des Programms "Jugend in Arbeit" in die gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Arbeitsmarktprogramme

Das Bundesministerium der Finanzen (als federführende Stelle auf Bundesebene für wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten gegenüber der EU-Kommission) geht davon aus, dass bei

der Initiative "Jugend in Arbeit plus" die Freistellungs-Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen zugrunde zu legen ist und nicht die beihilfe-rechtlichen Regelungen zu Beschäftigung, die auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gerichtet sind.

Das BMF ist der Auffassung, dass die in der Initiative "Jugend in Arbeit plus" gezahlten Lohnkostenzuschüsse (LKZ) in Höhe von 50% der tariflich/ortsüblichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten unter die beihilfefähigen Kosten i.S. von Artikel 4 Abs. 7 f (Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer) der vorgenannten Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen fallen.

Das bedeutet, dass in diesem Falle nur eine sogenannte "Kurzbeschreibung der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission gewährten staatlichen Beihilfen" erforderlich ist, die der Kommission nach Artikel 7 der Verordnung "binnen 20 Arbeitstage nach Erlass einer Beihilferegelung" übermittelt werden muss und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wird.

In einem Gespräch am 7.11.2002 mit dem innerhalb der Landesregierung für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Referat des MWMEV wurde diese Einschätzung bestätigt.

Ein gesondertes Notifizierungsverfahren und damit eine formale Genehmigung der EU-Kommission wäre demnach nicht erforderlich.

Danach sind von hier nur noch – vom BMF zusätzlich angesprochene - Einzelfragen hinsichtlich der Beihilfeintensität (in % der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe/Förderhöhe) zu Teilbereichen von „Jugend in Arbeit“ zu klären.

Unmittelbar danach (46. Kalenderwoche) wird die dem BMF bereits vorliegende Kurzbeschreibung für die berufsbegleitenden Qualifizierungszuschüsse im Rahmen der Initiative „Jugend in Arbeit plus“ um die Kurzbeschreibung für die Lohnkostenzuschüsse nach der vorgenannten Initiative ergänzt und um Weiterleitung an die EU-Kommission gebeten.

Da demnach für die Initiative „Jugend in Arbeit plus“ kein genehmigungspflichtiges Notifizierungsverfahren durch die EU-Kommission erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass

die EU -Kofinanzierung der Initiative wie vorgesehen mit Beginn des Haushaltsjahres 2003 erfolgen kann.

**Frage 3** Streichung des Programms „Modellhafte Arbeitsmarktprojekte“ und Finanzierung von Dienstleistungspools (Kapitel 15 030 Titelgruppe 94)

Über die in der Titelgruppe 94 für modellhafte Arbeitsmarktprojekte zur Verfügung stehenden Mittel sollten im Jahre 2002 Zuschüsse an freie Träger für Übergangslösungen im Bereich der Dienstleistungspools finanziert werden. Diese Mittel waren durch die Haushaltssperre jedoch nicht mehr verfügbar.

Die Finanzierung der drei Dienstleistungsagenturen mit insgesamt 70 Arbeitsplätzen erfolgt daher noch bis zum 31.12.2002 über das MFJFG.

Die Weiterführung dieser Dienstleistungspools wird sich an den Rahmenbedingungen orientieren müssen, die in der Folge der Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“ zukünftig den Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen strukturieren werden.

Es besteht die Erwartung, dass sich für die Projekte im Zusammenhang mit der Stärkung des Bereiches der haushaltsnahen Dienstleistungen neue Perspektiven ergeben.

Es ist daher beabsichtigt, die bestehenden Dienstleistungspools im Jahre 2003 übergangsweise aus ESF-Mitteln des Ziel 3-Programms finanziell zu unterstützen, bis die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Marktes haushaltsbezogener Dienstleistungen geklärt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald Schartau'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Harald Schartau)